

B-45-2024 (e)
LV 08.01.2024

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AG Migration und Vielfalt richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AG Migration und Vielfalt entspricht der der Partei.

§ 2 Ziele und Aufgaben der AG Migration und Vielfalt

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gehören Mitglieder der SPD gleichermaßen mit und ohne Migrationshintergrund an, die sich praktisch oder theoretisch mit Fragen der Migration und eines vielfältigen Zusammenlebens beschäftigen oder an diesen Themen ein besonderes Interesse haben.
- (2) Aufgaben der AG Migration und Vielfalt sind:
 - zu einem vielfältigen Zusammenleben beizutragen und die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu fördern,
 - Impulse zur Weiterentwicklung der sozialdemokratischen Politik für Vielfalt und Teilhabe zu geben und diese themen- und strukturübergreifend als Schwerpunkte der SPD zu verankern,
 - Vielfalt und eine interkulturelle Öffnung innerhalb der SPD voranzutreiben,
 - einen Dialog und Austausch zu den Zielen der AG mit Verbänden und Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Zivilgesellschaft, den Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Wirtschaft und den Gewerkschaften zu pflegen,
 - Menschen mit einer Migrationsgeschichte für sozialdemokratische Politik zu gewinnen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft kann jedes Mitglied der Berliner SPD angehören. Dies geschieht durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung beim Landesverband.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitgliedschaft gegenüber dem SPD- Landesverband erklärt haben.
- (3) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist auf Beschluss des zuständigen Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft möglich.

B-45-2024 (e)
LV 08.01.2024

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Kreisebene.

§ 5 Organe auf Kreisebene

Organe auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreisvollversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreises gemäß § 3 dieser Richtlinien zusammen und wählt den Kreisvorstand sowie die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz.
- (2) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (3) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (4) Die Kreisvollversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitz oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) einer Schriftführung,
 - d) ggf. Beisitzer*innen über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die von a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (2) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisvollversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Organe auf Landesebene

Organe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.

B-45-2024 (e)
LV 08.01.2024

§ 9 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kreise entfallenen Delegierten wird vom SPD-Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei gem. § 1 Abs. 3 dieser Richtlinien beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Landesdelegiertenkonferenz entsandt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sowie die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß Delegiertenschlüssel.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem Landesvorstand Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitz oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) einer Schriftführung,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist sowie
 - e) den von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (2) Die von a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (3) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Landesvorstand kann beratende Arbeitskreise bilden.
- (5) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

B-45-2024 (e)
LV 08.01.2024

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.